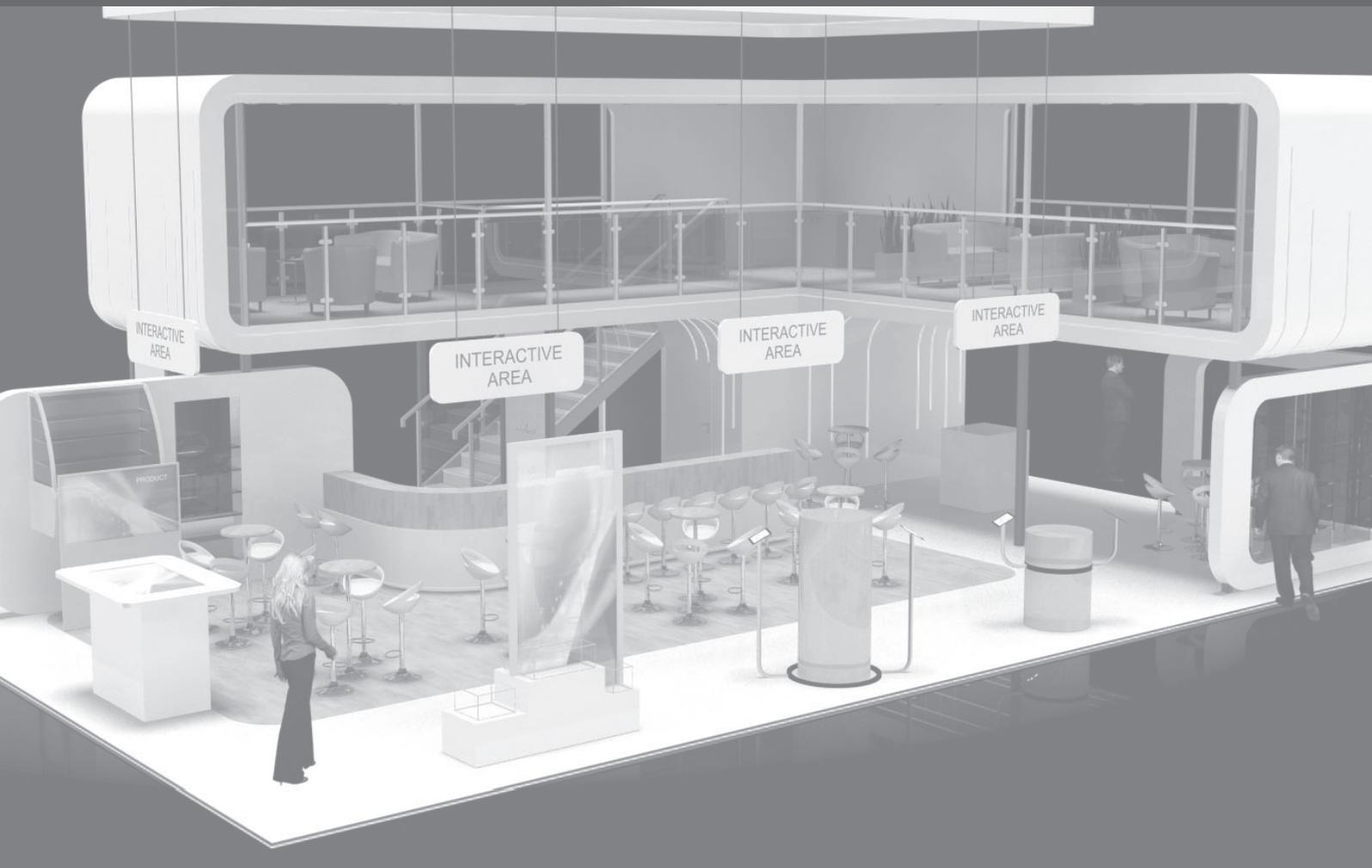


Mehrgeschossiger Standbau Sonderkonstruktionen, Showtrucks, Promotionfahrzeuge, Podestflächen und begehbare Aufbauten



2024

Antrag auf Bauerlaubnis

Richtlinie

Sprinkleranlage (Bestellvordruck)

Rauch- und Wärmedifferenzialmelder (Bestellvordruck)

Antrag auf Bauerlaubnis für mehrgeschossigen Standbau, Sonderkonstruktionen, Showtrucks und begehbare Aufbauten 2024

Veranstaltung

Firma _____

Straße _____

PLZ, Ort, Land _____

Tel. _____

Fax _____

E-Mail _____

Bitte zurück an
NürnbergMesse GmbH
Veranstaltungstechnik
Messezentrum
90471 Nürnberg, Deutschland

veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de

Rücksendetermin Halle/Stand

spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn

Ansprechpartner _____

Tel. _____

Fax _____

Rechnungsadresse (nur falls abweichend) _____

Wir beantragen die Freigabe eines mehrgeschossigen Standbaus, einer Sonderkonstruktion, eines Showtrucks oder begehbaren Aufbauten:

Standfläche _____ m²

Nutzbare Obergeschossfläche _____ m²

Nutzbar überdeckte Erdgeschossfläche _____ m²

Alle Pläne, Beschreibungen und Berechnungen sind vom Verfasser mit Tagesangabe im Original zu unterzeichnen. Soweit keine Vollmacht vorliegt, ist dieses Formblatt auch vom Aussteller zu unterzeichnen.

Die tragende Konstruktion kann am _____ abgenommen werden.

Der Preis für die Prüfung und Freigabe von mehrgeschossigen Standbauten beträgt EUR 7,10/m² überbauter Standfläche, mindestens jedoch EUR 1.100. Der Preis für die Prüfung und Freigabe von Sonderkonstruktionen, Showtrucks oder begehbaren Aufbauten beträgt EUR 720.

Bei nicht vollständiger oder zu später Abgabe (6 Wochen vor Aufbaubeginn) der o.g. Unterlagen erhöht sich der Preis für die Prüfung und Freigabe um 100 %.

Die Standmiete bei mehrgeschossigen Standbauten in Ausstellungshallen (siehe Anmeldevordruck) erhöht sich um 50 % für die überbaute Standfläche.

Messebauunternehmen:

Firma _____

Anschrift _____

Ansprechpartner _____ Unterschrift _____

Tel. _____ Fax _____

Verantwortlich für den Standentwurf:

Firma _____

Anschrift _____

Ansprechpartner _____ Unterschrift _____

Tel. _____ Fax _____

Alle genannten Preise (wenn nicht anders gekennzeichnet) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist.

Ort und Datum

Anzeigepflicht, Unterlagen

Mehrgeschossige Standbauten, Sonderkonstruktionen, Showtrucks oder begehbare Aufbauten (ab 20 cm Höhe) sind vor ihrer Einrichtung dem zuständigen Veranstaltungsteam der NürnbergMesse anzuzeigen. Zusammen mit der Anzeige hat der Aussteller folgende Unterlagen digital (.pdf Datei) vorzulegen:

- Formlose Baubeschreibung
- Vermaßte Standbauzeichnungen (mehrgeschossiger Standbau in Verbindung mit der ebenerdigen Ausstellungsfläche) in einem geeigneten Maßstab, z.B. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie Deckenplan mit Vermaßung der geschlossenen Deckenfläche(n)
- Standsicherheitsnachweis (Statik) inkl. Konstruktionszeichnungen
- Planzeichnung mit Anordnung der Sprinklerköpfe oder der Rauch-/Wärmedifferenzialmelder (nur in Halle 4A, 7A und 11)
- Bestellung der Sprinkleranlage oder der Rauch-/Wärmedifferenzialmelder

Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt erst nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Falls die Unterlagen 4 Wochen vor Aufbaubeginn nicht vorliegen, kann eine Prüfung und Freigabe nicht gewährleistet werden.

Wasseranschluss in mehrgeschossigen Standbauten

Im Falle eines benötigten Wasseranschlusses im Obergeschoss wird eine Pauschale in Höhe von EUR 159 für den Mehraufwand verrechnet. Bitte bestellen Sie den Wasseranschluss und weiteres Zubehör in unserem Online AusstellerShop.

Verantwortlicher Bauleiter für die Abnahme:

Firma _____

Anschrift _____

Ansprechpartner _____ Unterschrift _____

Tel. _____ Fax _____

Statiker:

Firma _____

Anschrift _____

Ansprechpartner _____ Unterschrift _____

Tel. _____ Fax _____

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

1. Allgemeine Anforderungen

Für die Einhaltung der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, insbesondere zur Standsicherheit und zum vorbeugenden Brandschutz, der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der nachfolgenden technischen Richtlinien ist der Aussteller verantwortlich. In Zweifelsfällen hat der Aussteller bei den zuständigen Behörden Auskunft einzuholen.

2. Einzelne technische Anforderungen

Mehrgeschossige Standbauten, Sonderkonstruktionen, Showtrucks, Promotionfahrzeuge und begehbare Aufbauten müssen folgenden technischen Anforderungen entsprechen:

2.1 Die zulässige Gesamthöhe der mehrgeschossigen Stände beträgt 5,80 m in den Hallen 1 – 9, 11 – 12 und 5,30 m in Halle 10.

In den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A und 11 sind auch höhere Bauhöhen auf Anfrage möglich.

2.2 In Halle 10 ist mehrgeschossiger Standbau nur im Erdgeschoss möglich, in Halle 11 nur in der Ebene 0 (Haupthalle).

2.3 Für die Geschossdecken eines mehrgeschossigen Messestandes oder anderer frei zugänglicher Flächen innerhalb einer Messehalle sind nach Eurocode 1: DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

– Bei **eingeschränkter Nutzung** durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$ (Kat. C1)

– Bei **uneingeschränkter Nutzung** als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne, oder mit dichter Bestuhlung: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ (ab Kat. C3)

Die jeweilige Nutzung ist deutlich erkennbar in die zur Freigabe eingezeichneten Pläne einzutragen.

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast von $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ (Kat. T2) ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden **Längs- und Quersteifigkeit** bei mehrgeschossigen Messeständen, begehbaren Aufbauten oder Tribünen ist in Fußbodenhöhe eine **Horizontallast von $H = \sum q_k / 20$** (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Für **Brüstungen und Geländer** ist nach Eurocode 1: DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast (Kat. C) von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe (Höhe mind. 1,1 m) anzusetzen. Die absturzsichernde Funktion von **Außenwänden** in den Obergeschossen und auf hoch gelegenen Flächen ist entsprechend nachzuweisen.

2.4 Weitere Standbauten sind zur Erzielung einer ausreichenden Kipp- und Gleitsicherheit mit einer **horizontalen Ersatzflächenlast von 0,125 kN/m²** zu beaufschlagen. Die Last ist auf die senkrechte Projektionsfläche des Standbauwerkes anzusetzen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden (z.B. durch Einzelstützen) nicht überschritten werden (siehe Technische Richtlinien Info i4.1 Merkblatt Technische Daten Hallen).

Bei Bedarf sind unterhalb der Stützen lastverteilende Bodenplatten vorzusehen. **Versorgungsschächte und Schachtdeckel** sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten.

2.5 Bei dem Standsicherheitsnachweis ist zu berücksichtigen, dass **Verankerungen im Hallenboden nicht möglich sind**.

2.6 Aus Gründen des Brandschutzes ist der **Einbau einer Sprinkleranlage** durch den zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse erforderlich. Einzelne Räume im überbauten Bereich müssen separat besprinkelt werden. Hierzu gehören auch Flächen unterhalb der Treppen. Die Bestellung der Sprinkleranlage erfolgt ausschließlich über die NürnbergMesse mit dem Vordruck P1.2.

In den Hallen 4A, 7A und 11 muss die überbaute Standfläche mit automatischen Rauch- oder Wärmedifferenzialmeldern ausgestattet werden. Die Bestellung der Rauch- oder Wärmedifferenzialmelder erfolgt ausschließlich über die NürnbergMesse mit dem Vordruck P1.3.

Gegebenenfalls kann bei **Sonderkonstruktionen** auf den Einbau von Sprinkleranlage oder Rauch-/Wärmedifferenzialmeldern verzichtet werden. Dies ist im Vorfeld abzustimmen.

Hohlraumbereiche von Podesten mit einer Höhe von mehr als 0,20 m, die eine automatisch betriebene Drehscheibe, oder eine Anhäufung von Kabeln und/oder Elektroverteilern, oder andere Brandlast aufweisen, sind mittels VdS-zertifizierter **Rauch- oder Wärmedifferenzialmelder** zu überwachen. Die Bestellung erfolgt ausschließlich über die NürnbergMesse mit dem Vordruck P1.3.

2.7 Bei mehrgeschossigen Ausstellungsständen und begehbaren Aufbauten sind die **tragenden Bauteile** aus mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) Baustoffen oder feuerhemmenden Bauteilen zu erstellen. Decken des Erdgeschosses und Fußböden des Obergeschosses sind aus **mindestens schwer entflammbaren Baustoffen** zu erstellen.

2.8 Die **Entfernung von jeder Stelle der Ausstellungsfläche** bis zum nächsten notwendigen Hallengang (Rettungsweg) darf **nicht mehr als 20 m** (in **Laufflinie** gemessen) betragen. Die maximalen Laufflängen sind in den Plänen (Standbauzeichnungen) darzustellen und die Entfernungen sind anzugeben. Dies gilt auch für die Obergeschosse. Notausgänge und Rettungswege sind zu kennzeichnen. Eine Rettungswegführung durch Funktionsräume (z.B. Küche, Lager) ist nicht zulässig.

Stände mit mehr als 100 m² zugänglicher Fläche in den Obergeschossen benötigen mindestens zwei entgegengesetzt angeordnete **Treppenanlagen**. Treppen müssen eine Mindestbreite von 1,20 m (lichtes Maß) und eine Stufenaufttrittstiefe von 0,26 m ohne Untertritt haben und den Vorschriften gemäß DIN 18065 entsprechen. Die Steigungshöhe darf maximal 0,19 m betragen. Bei der Ermittlung der Auftrittstiefe ist zu beachten, dass sogenannte Unterscheidungen (z.B. bei Setzstufen) nicht addiert werden können. Des Weiteren muss bei der Gestaltung der Unterscheidung darauf geachtet werden, dass beim Abwärtsgehen kein Hängenbleiben der Ferse erfolgt. Bei Treppen ist nach 18 Stufen ein Zwischenpodest vorzusehen. Die Podesttiefe sollte einem Mehrfachen des Schrittmaßes entsprechen. Dabei sollte eine ungerade Anzahl von Schritten zugrunde gelegt werden. Treppen dürfen nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen. Zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz (Mindesttiefe 1,0 m) anzuordnen.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe. Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen.

Geländer müssen über feste und griffsichere Handläufe ohne offene Enden verfügen und mindestens 1,10 m hoch sein. Sie müssen mindestens aus einem Holm (Handlauf) und zwei Zwischenholmen bestehen. Treppen müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse müssen so ausgebildet sein, dass nichts darauf abgestellt werden kann. Wenn mit der Anwesenheit von Kindern auf der zu sichernden Fläche zu rechnen ist, darf der Abstand der Geländerteile in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Die absturzsichernde Funktion von Außenwänden in Obergeschossen ist sicherzustellen und in den statischen Berechnungen nachzuweisen.

In Obergeschossen muss eine umlaufende **Fußleiste** (sog. Abrollsicke) von mindestens 5 cm Höhe angebracht sein.

Bedingt durch die Bauweise von mehrgeschossigen Ausstellungsständen, Sonderkonstruktionen oder Showtrucks kann die in der Halle vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung bei einem Netzausfall ggf. nicht in allen Bereichen des Standes wirken. Um in diesen umschlossenen Bereichen ein sicheres Zurechtfinden bis zu allgemeinen Verkehrsflächen zu gewährleisten, ist die Installation einer **zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung** notwendig (siehe Technische Richtlinien; Punkt 5.3.5) und im Vorfeld mit der NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2) abzustimmen. Die Flucht- und Rettungswege sind nach ASR A1.3, bzw. DIN EN ISO 7010, DIN EN 1838 und DIN 4844-1 dauerhaft zu kennzeichnen. Die Türen dieser Ausgänge müssen während der Veranstaltung von innen in Fluchrichtung jederzeit geöffnet werden können und dürfen nicht in den Hallengang hineinragen. Es ist in jedem Fall eine entsprechende Nische vorzusehen.

2.9 Hallengänge, Hallentore und -türen müssen beim mehrgeschossigen Standbau ausgespart werden und zugänglich bleiben. Dies gilt insbesondere für die gekennzeichneten **Notausgänge**.

2.10 Sollten **Decken über dem Obergeschoss** geschlossen ausgeführt werden, gelten die allgemeinen Anforderungen der **Technischen Richtlinien „4.4.2 Standüberdachung“**.

Von Büros, Besprechungsräumen, Kabinen und sonstigen umschlossenen Aufenthaltsräumen muss eine **optische und akustische Verbindung (z.B. Sichtverbindung)** zur Halle bestehen.

2.11 Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen **Feuerlöschern** ist in den Obergeschossen mindestens ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar, kippstabil und griffbereit anzuordnen. Die Kennzeichnung der Feuerlöscher ist gemäß ASR A1.3 vorzunehmen.

3. Erforderliche Unterlagen

Für die **Prüfung und Freigabe** von mehrgeschossigen Standbauten, Sonderkonstruktionen, Showtrucks, Promotionfahrzeugen und begehbaren Aufbauten (ab 20 cm Höhe) werden folgende Unterlagen als Gesamtdokument in digitaler Form (PDF) benötigt:

– Antrag auf Bauerlaubnis (siehe beigefügter Vordruck P1.1)

– Formlose Baubeschreibung mit Erläuterung zur geplanten Nutzung der Obergeschossflächen

– Standbauzeichnungen (mehrgeschossiger Standbau in Verbindung mit der ebenerdigen Ausstellungsfläche) in einem geeigneten Maßstab, z.B. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie Deckenplan mit Vermauerung der geschlossenen Deckenfläche(n)

– Standsicherheitsnachweis (Statik) inkl. Konstruktionszeichnungen

– Planzeichnung mit Anordnung der Sprinklerköpfe oder der Rauch-/Wärmedifferenzialmelder r (nur in Halle 4A, 7A und 11)

– Bestellung der Sprinkleranlage oder der Rauch-/Wärmedifferenzialmelder (siehe beigefügte Vordrucke P1.2 und P1.3)

Die Freigabe des Standortwurfs geht nach Überprüfung der oben genannten Unterlagen mit dem Freigabevermerk der NürnbergMesse an den Aussteller zurück. Erst mit diesem Vermerk ist der Standortwurf zum Aufbau freigegeben. Der Preis für die Prüfung und Freigabe von mehrgeschossigen Standbauten beträgt EUR 7,10/m² überbauter Standfläche, mindestens jedoch EUR 1.100. Der Preis für die Prüfung und Freigabe von Sonderkonstruktionen, Showtrucks, Promotionfahrzeugen oder begehbaren Aufbauten beträgt EUR 720. Bei nicht vollständiger Abgabe der o.g. Unterlagen erhöht sich der Preis gemäß Aufwand.

4. Haftung; Nutzungsuntersagung

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen haftet der Aussteller und stellt die NürnbergMesse von jeglichen Ansprüchen Dritter aus derartigen Verstößen und von diesbezüglichen behördlichen Anforderungen frei. NürnbergMesse ist ferner berechtigt, dem Aussteller die Errichtung und/oder die Nutzung zu untersagen.

